

COVID-19 Finanzierungsagentur
des Bundes GmbH, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Beilage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Rundungshinweis:

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Beilage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Rundungshinweis:

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der Generalversammlung vom 31. März 2022 der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften sowie die Abschnitte 14.3.8.1 bis 14.3.8.5 des B-PCGK 2017 beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2022 bis März 2023 vorwiegend in den Räumlichkeiten der Gesellschaft durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Christoph Harreither, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Abschnitte 14.3.8.1 bis 14.3.8.5 des B-PCGK 2017 fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 6. März 2023

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Christoph Harreither
Wirtschaftsprüfer



ppa Mag. Irene Gabitzer
Wirtschaftsprüferin

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS
UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2022

DER

COVID-19 FINANZIERUNGSAGENTUR DES
BUNDES GMBH, WIEN

BILANZ ZUM 31. 12. 2022

AKTIVA	2022 (EUR)	2021 (EUR)
A. ANLAGEVERMÖGEN	139.242,42	150.012,81
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	65.149,35	90.700,05
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	65.149,35	90.700,05
<i>II. Sachanlagen</i>	74.093,07	59.312,76
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	74.093,07	59.312,76
B. UMLAUFVERMÖGEN	681.341.878,50	2.056.726.458,01
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	31.640.636,67	245.388.892,24
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.187.695,34	1.500.291,57
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	34.887,10	35.876,29
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	30.418.054,23	243.852.724,38
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	649.701.241,83	1.811.337.565,77
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	157.058,87	123.290,08
1. Transitorische Posten	157.058,87	123.290,08
SUMME AKTIVA	681.638.179,79	2.056.999.760,90
Garantien der COFAG	268.441.444,00	578.548.167,30

BILANZ ZUM 31. 12. 2022

PASSIVA	2022 (EUR)	2021 (EUR)
A. EIGENKAPITAL	38.279.996,43	33.353.100,11
<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>	35.000,00	35.000,00
1. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
davon eingezahlt	35.000,00	35.000,00
<i>II. Kapitalrücklagen</i>	30.072.875,91	30.072.875,91
1. nicht gebundene	30.072.875,91	30.072.875,91
<i>III. Bilanzgewinn</i>	8.172.120,52	3.245.224,20
davon Gewinnvortrag	3.245.224,20	0,00
B. RÜCKSTELLUNGEN	546.155.973,71	1.724.279.725,20
1. sonstige Rückstellungen	546.155.973,71	1.724.279.725,20
C. VERBINDLICHKEITEN	97.202.209,65	299.366.935,59
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	97.202.209,65	299.366.935,59
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.750.771,58	1.159.471,84
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.750.771,58	1.159.471,84
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	53.091,30	198.382,35
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	53.091,30	198.382,35
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
3. sonstige Verbindlichkeiten	95.398.346,77	298.009.081,40
davon gegenüber Abgabenbehörden	58.508,54	48.542,04
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	73.631,01	91.783,39
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	95.398.346,77	298.009.081,40
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
SUMME PASSIVA	681.638.179,79	2.056.999.760,90
Garantien der COFAG	268.441.444,00	578.548.167,30

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022

	2022 (EUR)	2021 (EUR)
1. Umsatzerlöse	5.330.413,65	4.858.824,36
2. sonstige betriebliche Erträge	4.284.085.618,11	7.977.105.269,56
a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	131.856,05	127.438,61
b. übrige	4.283.953.762,06	7.976.977.830,95
3. Betriebsleistung	4.289.416.031,76	7.981.964.093,92
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	950.275,20	869.390,14
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen	950.275,20	869.390,14
5. Personalaufwand	3.371.441,31	2.168.537,62
a. Gehälter	2.653.721,89	1.702.757,58
b. Soziale Aufwendungen	717.719,42	465.780,04
ba. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	36.991,22	23.700,14
bb. Aufwendungen für Altersversorgung	55.200,00	45.099,99
bc. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	614.347,35	388.084,48
bd. sonstige Sozialaufwendungen	11.180,85	8.895,43
6. Abschreibungen	100.728,48	69.659,91
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	100.728,48	69.659,91
aa. Planmäßige Abschreibungen	100.728,48	69.659,91
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	4.279.012.522,77	7.971.696.992,82
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	4.081,92	200,86
b. übrige	4.279.008.440,85	7.971.696.791,96
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	5.981.064,00	7.159.513,43
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	706.357,28	1.526,01
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.760.024,96	3.915.315,24
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)	-1.053.667,68	-3.913.789,23
12. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 8 und Z 11	4.927.396,32	3.245.724,20
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	500,00	500,00
14. Ergebnis nach Steuern	4.926.896,32	3.245.224,20
15. Jahresüberschuss	4.926.896,32	3.245.224,20

COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022

	2022 (EUR)	2021 (EUR)
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	3.245.224,20	0,00
17. Bilanzgewinn	8.172.120,52	3.245.224,20

COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
Taborstraße 1-3/OG 14
1020 Wien

Finanzamt: Österreich
Steuer-Nr.: 12 796/2561 - 22

Anhang
zum Jahresabschluss
31.12.2022

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) erstellt.

Der Jahresabschluss wurde in EUR und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2022 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die COVID-19 Pandemie und der Ukraine-Krieg hatten bisher keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Von einer weiterhin wirtschaftlich stabilen Entwicklung kann auch im folgenden Geschäftsjahr ausgegangen werden.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 5 Jahren zugrundegelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2022 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: 3 bis 10 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind die notwendigen Homepages für die Informationsbereitstellung ausgewiesen.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 25.550,70 (Vorjahr EUR 23.660,70) vorgenommen.

2.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 45.784,82 (Vorjahr EUR 24.485,29) vorgenommen.

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr		
		2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	EUR 1.187.695,34	EUR 1.500.291,57	EUR 0,00	EUR 0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	EUR 34.887,10	EUR 35.876,29	EUR 0,00	EUR 0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	EUR 30.418.054,23	EUR 243.852.724,38	EUR 0,00	EUR 0,00
Summe	EUR 31.640.636,67	EUR 245.388.892,24	EUR 0,00	EUR 0,00

2.2.1.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 1 Monat.

2.2.1.2. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus Forderungen an den Bund aus bereits genehmigten, aber noch nicht vom Bund erhaltenen Zuschüssen.

Diese verteilen sich auf die Produkte wie folgt:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Verlustersatz	EUR 28.992.756,81	EUR 142.037.833,49
Fixkostenzuschuss 800T	EUR 0,00	EUR 76.936.248,83
Umsatzersatz	EUR 1.636,28	EUR 20.367.831,07

Die Forderungen an den Bund resultieren überwiegend aus Förderzusagen aus den einzelnen Maßnahmen, denen noch keine Ziehungen an den Bund gegenüberstehen.

Weiters sind mit einem Teilbetrag von rund EUR 3 Mio. (Vorjahr EUR 17 Mio.) auch Forderungen an den Bund enthalten, die sich aus der geänderten Finanzierungsvereinbarung vom Dezember 2021 ergeben. Die Rückflüsse aus Regressforderungen, welche aufgrund von Rückforderungen der COFAG, aus Korrekturmeldungen seitens der Fördernehmer bzw. aus Rückforderungen aufgrund unrichtiger Angaben des Fördernehmers erfolgten, dürfen von der COFAG zur Abdeckung des eigenen Verwaltungsaufwandes verwendet werden. Im laufenden Jahr 2022 haben die Rückflüsse die Ziehungen gekürzt, wodurch bei nicht mehr vorhandenen Mitteln aufgrund der Finanzierungsvereinbarung eine Forderung an den Bund entsteht.

Im Geschäftsjahr 2022 wurde der COFAG die Abwicklung von Rekapitalisierungsmaßnahmen (RKM) übertragen. Die diesbezüglichen Forderungen, die sich aus Garantieziehungen von Banken an die AWS/ÖHT ergeben haben, wurden unentgeltlich an die COFAG übertragen.

Die Forderung aus dem Titel RKM weist Anschaffungskosten und somit einen Buchwert von EUR 0,00 aus, es wurden Forderungen im Nominale von EUR 24.618.114,57 (Vorjahr EUR 0,00) übertragen. Unter Berücksichtigung der laufenden Erträge aus Rückflüssen übertragener 100% Garantien in Höhe von EUR 709.624,31 (Vorjahr EUR 0,00) ergibt sich per 31.12.2022 eine ausstehende Forderung aus dem Titel RKM in Höhe von EUR 23.908.490,26 (Vorjahr EUR 0,00). Die daraus resultierende Zinsforderung in Höhe von EUR 176.156,91 (Vorjahr EUR 0,00) wurde vollständig wertberichtigt.

Im Geschäftsjahr 2022 wurde eine eigene Garantie schlagend. Die daraus resultierende Forderung in Höhe von EUR 13.534.500,00 (Vorjahr EUR 0,00) wurde aufgrund der voraussichtlichen Uneinbringlichkeit vollständig wertberichtigt.

2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

2.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 157.058,87 (Vorjahr EUR 123.290,08) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

2.4. Eigenkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 35.000,00 (Vorjahr EUR 35.000,00) zu Buche.

2.4.1. Kapitalrücklagen

2.4.1.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage resultiert aus einem aufgrund der ursprünglichen Finanzierungszusage im Geschäftsjahr 2021 geleisteten und nicht zur Gänze verbrauchten Verwaltungskostenzuschuss des Bundes. Im Dezember 2021 wurde die Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund dahingehend abgeändert, dass Rückflüsse aus Regressforderungen für andere Maßnahmen und zur Abdeckung des eigenen Verwaltungsaufwandes verwendet werden dürfen, weshalb die Kapitalrücklage per 31.12.2022 unverändert mit EUR 30.072.875,91 (Vorjahr EUR 30.072.875,91) zu Buche steht.

2.4.2. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2022 beläuft sich auf EUR 8.172.120,52 (Vorjahr EUR 3.245.224,20). In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2021 in Höhe von EUR 3.245.224,20 enthalten.

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	EUR 214.060,00	EUR 147.050,00
Prozessrückstellungen	EUR 190.000,00	EUR 168.700,00
Sonstige Rückstellungen	EUR 545.751.913,71	EUR 1.723.963.975,20
Summe	EUR 546.155.973,71	EUR 1.724.279.725,20

Die sonstigen Rückstellungen betreffen überwiegend Verpflichtungen für zu gewährende Förderungen aus den einzelnen Maßnahmen und gliedern sich wie folgt:

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Rückstellungen aus Mitteln Ausfallsbonus	EUR 33.225.912,81	EUR 1.437.580.344,54
Rückstellungen aus Mitteln FKZ 800 T	EUR 155.156.736,83	EUR 0,00
Rückstellungen aus d. Gew. von Verlustersätzen	EUR 292.858.536,15	EUR 235.190.376,76
Rückstellungen aus Mitteln Fixkostenzuschuss	EUR 64.026.327,90	EUR 50.580.853,90

Die Rückstellungen aus Mitteln betreffen jene Beträge, welche bereits vom Bund gezogen wurden, jedoch für zukünftige Anträge per 31.12.2022 noch zur Verfügung stehen.

Die restlichen sonstigen Rückstellungen verteilen sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Rückstellungen AR-Vergütungen	EUR 442.400,02	EUR 469.000,00
Rückstellungen Rechts- und Beratungskosten	EUR 42.000,00	EUR 110.500,00
Rückstellungen Personalaufwand ABBAG	EUR 0,00	EUR 32.900,00

2.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	R e s t l a u f z e i t	
				zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2022	EUR 1.750.771,58	EUR 1.750.771,58	EUR 0,00	EUR 0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2021	EUR 1.159.471,84	EUR 1.159.471,84	EUR 0,00	EUR 0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2022	EUR 53.091,30	EUR 53.091,30	EUR 0,00	EUR 0,00
	2021	EUR 198.382,35	EUR 198.382,35	EUR 0,00	EUR 0,00
	2022	EUR 95.398.346,77	EUR 95.398.346,77	EUR 0,00	EUR 0,00
	2021	EUR 298.009.081,40	EUR 298.009.081,40	EUR 0,00	EUR 0,00
Summe	2022	EUR 97.202.209,65	EUR 97.202.209,65	EUR 0,00	EUR 0,00
Summe	2021	EUR 299.366.935,59	EUR 299.366.935,59	EUR 0,00	EUR 0,00

2.6.1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 1 Monat.

2.6.2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -145.291,05 und betragen zum 31.12.2022 EUR 53.091,30 (Vorjahr EUR 198.382,35).

2.6.3. Sonstige Verbindlichkeiten

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind EUR 90.764.292,64 (Vorjahr EUR 298.007.227,02) enthalten, die als Aufwand erfasst wurden, aber erst in den Folgejahren zahlungswirksam werden.

Darin enthalten sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten folgender Zuschüsse:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Verbindlichkeiten a. d. Gew. von Fixkostenzuschüssen 800T	EUR 55.306.248,57	EUR 220.411.083,02
Verbindlichkeiten a. d. Gew. von Fixkostenzuschüssen	EUR 26.832.921,72	EUR 24.611.606,80
Verbindlichkeiten a. d. Gew. von Verlustersätzen	EUR 133.011,16	EUR 32.890.081,39
Verbindlichkeiten a. d. Gew. von Umsatzerlösen	EUR 3.284.231,49	EUR 9.899.291,45
Verbindlichkeiten a. d. Gew. von Ausfallsboni	EUR 3.147.831,32	EUR 5.762.719,85
Verbindlichkeiten a. d. Gew. von FKZ 800T Vorschüssen	EUR 423.641,77	EUR 1.162.101,52

2.7. Haftungsverhältnisse

Für die Absicherung von Krediten, die einem Kreditnehmer von der jeweiligen Hausbank gewährt werden, hat die COFAG Garantiezusagen abgegeben, welche als Haftungsverhältnisse unter der Bilanz darzustellen sind. In gleicher Höhe liegen jedoch auch Eventualforderungen an den Bund vor, da dieser verpflichtet ist, die COFAG finanziell in voller Höhe auszustatten.

	2022	2021
Garantiezusagen	268.441.444,00	578.548.167,30

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 5.330.413,65 (Vorjahr EUR 4.858.824,36) und veränderten sich damit um EUR 471.589,29. Es handelt sich im Wesentlichen um das Garantieentgelt für die von der COFAG zugesagten Garantien.

3.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 4.284.085.618,11 (Vorjahr EUR 7.977.105.269,56) und bestehen im Wesentlichen aus den angeforderten Zuschüssen vom Bund für die Abwicklung der Corona-Hilfsmaßnahmen. Betreffend den Umsatzerersatz war im laufenden Geschäftsjahr der Aufwand aus den Auszahlungen geringer als die Rückflüsse, weshalb sich unter Beibehaltung der bisherigen Buchungslogik ein negativer Wert per 31.12.2022 ergibt.

Im Dezember 2021 wurde die Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund dahingehend abgeändert, dass Rückflüsse aus Regressforderungen, welche aufgrund von Rückforderungen der COFAG, aus Korrekturmeldungen seitens der Fördernehmer bzw. aus Rückforderungen aufgrund unrichtiger Angaben des Fördernehmers erfolgten, für andere Maßnahmen und zur Abdeckung des eigenen Verwaltungsaufwandes verwendet werden dürfen.

Diese Rückflüsse aus Regressforderungen werden im sonstigen betrieblichen Ertrag dargestellt und betreffen im Geschäftsjahr folgende Produkte:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Sonst. betr. Ertrag Umsatzerersatz	EUR 10.023.863,02	EUR 20.360.169,08
Sonst. betr. Ertrag Ausfallsbonus	EUR 10.687.215,46	EUR 4.705.817,93
Sonst. betr. Ertrag Fixkostenzuschuss	EUR 3.314.033,88	EUR 2.746.424,17
Sonst. betr. Ertrag Fixkostenzuschuss 800T	EUR 3.713.608,79	EUR 823.490,26
Sonst. betr. Ertrag Verlustersatz	EUR 2.414.195,51	EUR 296.667,12

Im laufenden Geschäftsjahr erstmalig enthalten sind weiters Erträge aus Rückforderungen in Höhe von EUR 1.343.576,40 (Vorjahr EUR 0,00) sowie Erträge aus Rückflüsse übertragener 100% Garantien in Höhe von EUR 709.624,31 (Vorjahr EUR 0,00).

3.3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

Der Anspruch der OeKB am Garantieentgelt hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 80.885,06 verändert und beträgt im Geschäftsjahr EUR 950.275,20 (Vorjahr EUR 869.390,14).

3.4. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.202.903,69 auf EUR 3.371.441,31 (Vorjahr EUR 2.168.537,62) verändert.

3.4.1. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

	2022 EUR	2021 EUR
Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	EUR 36.991,22	EUR 23.700,14
Summe	EUR 36.991,22	EUR 23.700,14

Für das laufende Geschäftsjahr sind basierend auf einer Vereinbarung mit der Pensionskasse Pensionskassenbeiträge in Höhe von EUR 55.200,00 (Vorjahr EUR 45.099,99) angefallen.

3.5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

3.5.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 100.728,48 (Vorjahr EUR 69.659,91) und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 31.068,57.

3.6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

3.6.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 4.081,92 (Vorjahr EUR 200,86) und beinhalten nicht abzugsfähige Vorsteuern.

3.6.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 4.279.008.440,85 (Vorjahr EUR 7.971.696.791,96 und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -3.692.688.351,11.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen die Zuschüsse betreffend die unterschiedlichen Produkte.

Der Aufwand für die Gewährung von Zuschüssen beträgt im Geschäftsjahr:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Aufwand a. d. Gew. von Ausfallsboni	EUR 1.682.126.738,78	EUR 2.923.356.259,94
Aufwand a. d. Gew. von Fixkostenzuschüssen 800T	EUR 1.718.733.883,04	EUR 1.874.243.705,21
Aufwand a. d. Gew. von Umsatzerlösen	EUR -1.899.901,18	EUR 1.412.212.127,49
Aufwand a. d. Gew. von Verlustersätzen	EUR 774.540.727,81	EUR 917.741.166,37
Aufwand a. d. Gew. von Fixkostenzuschüssen	EUR 78.240.492,12	EUR 820.492.003,38

Des Weiteren sind darin Beratungsaufwendungen für die jeweiligen Förderprodukte enthalten, wie zB. externe Antragsbearbeitungen, rechtliche Begleitungen, technischer Support und Antragstellerinformationen. Diese verteilen sich im Wesentlichen wie folgt:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Umsatzersatz	EUR 1.389.379,78	EUR 4.178.520,52
Verlustersatz und Fixkostenzuschuss 800T	EUR 9.350.149,43	EUR 4.094.328,79
Fixkostenzuschuss	EUR 756.873,23	EUR 3.554.189,85
Ausfallsbonus	EUR 3.953.444,97	EUR 2.964.464,73
Standortsicherungszuschuss	EUR 0,00	EUR 47.450,38

Neben den Aufwendungen für die Förderprodukte sind im Geschäftsjahr folgende betragsmäßig wesentliche Aufwendungen angefallen:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Implementierung Fördermanager	EUR 4.339.064,36	EUR 4.697.234,18
Allgemeiner technischer Support	EUR 824.882,93	EUR 0,00
Allgemeiner Rechts- und Beratungsaufwand	EUR 591.712,80	EUR 494.498,66
Aufwendungen iZm Garantien	EUR 124.238,86	EUR 662.128,44
Energiekostenausgleich	EUR 1.550.544,47	EUR 0,00
Konzernobergrenze	EUR 300.745,49	EUR 0,00
Rückforderungsprozess	EUR 997.892,72	EUR 275.833,18
Rekapitalisierung	EUR 857.475,90	EUR 198.036,83

3.7. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR 5.981.064,00 (Vorjahr EUR 7.159.513,43) und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.178.449,43 verändert.

3.8. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR -1.053.667,68 (Vorjahr EUR -3.913.789,23) nieder. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Veränderung von EUR 2.860.121,55 und begründet sich im Wesentlichen aus den insgesamt niedrigeren Negativzinsen, welche in Höhe von EUR 1.726.142,06 (Vorjahr EUR 3.897.548,42) bei der OeNB, EUR 9.446,46 (Vorjahr EUR 17.499,72) bei der Ersten Bank und EUR 262,78 (Vorjahr EUR 259,10) bei der OeKB angefallen sind.

3.9. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2022 EUR	2021 EUR
Körperschaftsteuer	EUR 500,00	EUR 500,00
Summe	EUR 500,00	EUR 500,00

Die Gesellschaft verfügt über keine steuerrelevante Einkunftsquelle, sodass sie, mit Ausnahme der Mindestkörperschaftsteuer, nicht körperschaftsteuerpflichtig ist.

3.10. Bilanzgewinn

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2022 beträgt EUR 4.926.896,32 und veränderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.681.672,12 (Vorjahresergebnis EUR 3.245.224,20). Der Jahresgewinn ergibt sich im Wesentlichen aus den ertragswirksam verbuchten Rückflüssen aus Regressforderungen, die aufgrund der geänderten Finanzierungsvereinbarung vom Dezember 2021 von der Gesellschaft für andere Maßnahmen oder zur Abdeckung des künftigen Verwaltungsaufwandes verwendet werden dürfen.

Durch die Auflösung des Gewinnvortrages aus dem Geschäftsjahr 2021 errechnet sich ein Bilanzgewinn von EUR 8.172.120,52.

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (VZÄ) betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt: 29,25 (Vorjahr: 17,55)

4.2. Vorschüsse und Kredite und Haftungen

Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Betrag der Vorschüsse/Kredit: 0,00 (Vorjahr: 0,00)

Zinsen dafür: 0,00 (Vorjahr: 0,00)

4.3. Organe der Gesellschaft

Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Mag. Marc Schimpel, MBA, geboren am 02.01.1977, seit 27.03.2020

Mag. Ulrich Zafoschnig, geboren am 12.11.1966, seit 01.07.2022

DI Bernhard Perner, geboren am 03.05.1979, bis 30.06.2022

Der Gesamtjahresbezug inklusive der Aufwendungen für Pensionen für die Tätigkeit der Geschäftsführer beträgt im Geschäftsjahr insgesamt EUR 538.745,06 (Vorjahr: EUR 494.899,96).

Dieser teilt sich im laufenden Geschäftsjahr auf die Geschäftsführer wie folgt auf:

Mag. Marc Schimpel, MBA: EUR 216.095,93 (Vorjahr: EUR 216.599,94)

DI Bernhard Perner: EUR 178.071,53 (Vorjahr: EUR 278.300,02)

Mag. Ulrich Zafoschnig: EUR 144.577,60 (Vorjahr: EUR 0,00)

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

Vorsitzender: DDr. Martin Wagner, geboren am 07.04.1955

1. Stellvertreter: Univ.Prof.Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, geboren am 23.09.1967

2. Stellvertreter: Dr. Bruno Ettenauer, geboren am 25.01.1961

Mitglieder: Mag. Alfred Lejsek, geboren am 12.05.1959

Mag. Gerlinde Layr-Gizycki, geboren am 15.09.1968

Mag. Lukas Stühlinger, geboren am 14.02.1976

Mag. Christine Sumper-Billinger, geboren am 06.09.1973

Für das Jahr 2021 wurden im laufenden Jahr Aufsichtsratsvergütungen in Höhe von EUR 471.400,00 (Vorjahr EUR 405.186,34) ausbezahlt.

Für die Aufsichtsratsmitglieder wurden für das Jahr 2022 Vergütungen in Höhe von EUR 443.600,02 rückgestellt (Vorjahr EUR 469.000,00).

4.4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die im Jahresabschluss nicht berücksichtigt sind

Es gibt keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die im Jahresabschluss nicht berücksichtigt sind.

Wien, am 06. März 2023



Mag. Marc Schimpel, MBA



Mag. Ulrich Zafoschnig

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	01. 01. 2022	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte		
		Zugänge	davon akt. Zinsen	Abgänge	Umbuchungen	31. 12. 2022	31. 12. 2022	31. 12. 2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN								
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>								
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	127.753,50	0,00	0,00	0,00	0,00	127.753,50	65.149,35	90.700,05
<i>II. Sachanlagen</i>								
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	91.479,57	90.325,86	0,00	33.608,20	0,00	148.197,23	74.093,07	59.312,76
S U M M E	219.233,07	90.325,86	0,00	33.608,20	0,00	275.950,73	139.242,42	150.012,81

Fortsetzung nächste Seite

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	kumulierte AfA 01.01.2022 EUR	AfA laufend EUR	Abschreibungsbewegungen				kumulierte AfA 31.12.2022 EUR
			Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN							
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>							
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	37.053,45	25.550,70	0,00	0,00	0,00	0,00	62.604,15
<i>II. Sachanlagen</i>							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.166,81	75.177,78	0,00	0,00	33.240,43	0,00	74.104,16
S U M M E	69.220,26	100.728,48	0,00	0,00	33.240,43	0,00	136.708,31

Jahresabschluss 2022 – Lagebericht

1) Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

a) Geschäftstätigkeit der COFAG

Die Gesellschaft wurde am 27. März 2020 als COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) durch die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) im Auftrag des Bundesministers für Finanzen gegründet.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft besteht ausschließlich in der Erbringung von Dienstleistungen und dem Ergreifen von Finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ABBAG-Gesetz sowie in der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz, mit dem ein Energiekostenausgleich eingeführt wird (EKAG 2022). Aus diesem Grunde wurden unter Vorgabe und im Auftrag des Bundesministers für Finanzen folgende Finanziellen Maßnahmen strukturiert, um AntragstellerInnen finanziell zu fördern:

- die Übernahme von Haftungen (insbesondere Garantien) durch die COFAG für Verbindlichkeiten eines Unternehmens (Garantien),
- Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten für Unternehmen, die durch die Ausbreitung von COVID-19 Umsatzausfälle erlitten (Fixkostenzuschuss, Fixkostenzuschuss 800.000),
- Zuschüsse zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit für standortrelevante Unternehmen, die durch die Ausbreitung von COVID-19 Schäden erlitten, die zu einer Bestandsgefährdung führten (Standortsicherungszuschuss),
- Finanziellen Ersatz an Unternehmen, die durch die Ausbreitung von COVID-19 Verluste erlitten (Verlustersatz I-III),
- Stützung von Unternehmen durch teilweisen Ausgleich des verlorenen Umsatzes (Ausfallsbonus I-III),
- Lockdown-Umsatzersatz an von verpflichtenden Schließungen direkt betroffene Unternehmen und
- Unterstützung von Unternehmen in Rahmen ihrer Liquiditätsbedürfnisse durch Stundung von Forderungen, die aus fällig gestellten 100% Garantien von aws oder ÖHT resultieren (Rekapitalisierungsmaßnahme – RKM).

Weiters wurde die COFAG im Zuge zweier Verordnungen bzw. Schadloshaltungsverträgen beauftragt den Verpflichtungen des Bundes zur Schadloshaltung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) sowie der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) für Zahlungen aus übernommenen Garantien oder Haftungen nachzukommen. Zusätzlich wickelt die COFAG Callcenterdienstleistungen in Verbindung mit dem Energiekostenausgleichsgesetz 2022 für das österreichische Finanzministerium ab.

In 2022 genehmigte die COFAG Anträge mit einem Gesamtwert von EUR 4,33 Mrd. (2021: EUR 7,95 Mio.) und forderte rd. EUR 32,21 Mio. (2021: EUR 28,93) an Finanziellen Maßnahmen zurück. 2023 wird sich die Haupttätigkeit der COFAG merklich weg von der Auszahlung hin zu Rückforderungen von zu Unrecht erhaltenen Finanziellen Maßnahmen bewegen.

b) Wirtschaftliche Lage

Geschäftsverlauf

Vom Zeitpunkt ihrer Gründung bis zum 31.12.2022 genehmigte die COFAG Hilfen iHv rd. EUR 14,96 Mrd. (bis 31.12.2021: EUR 10,63 Mrd.), von denen rd. EUR 4,33 Mrd. auf das Geschäftsjahr 2022 entfallen. Dieser Wert beinhaltet die genehmigten Zuschüsse sowie Zahlungen iZm in Anspruch genommenen Garantien (aws, ÖHT, OeKB).

Zugesagte Zuschüsse (exkl. Garantien)	2022	2020 - 2022
Fixkostenzuschuss I	78.240.492	1.417.783.030
Fixkostenzuschuss 800.000	1.718.733.883	3.600.104.219
Standortsicherungszuschuss	0	150.000.000
Lockdown-Umsatzersatz*	(1.899.901)	3.397.617.604
Ausfallsbonus I-III	1.682.126.739	4.605.482.999
Verlustersatz	774.540.728	1.692.281.894
Summe	4.251.741.941	14.863.269.747

* Der hier dargestellte negative Betrag ergibt sich aus der Tatsache, dass in 2022 aufgrund von Rückforderungen mehr Gelder zurückgeflossen sind als ausbezahlt wurden.

Mit 31.12.2022 beträgt das von der COFAG übernommene Garantieobligo EUR 268,44 (2021: EUR 578,55 Mio.), das sich auf 80 Garantien verteilt und ein Kreditvolumen iHv EUR 298,27 Mio. (2021: EUR 642,83 Mio.) besichert. Das aus diesen Garantien resultierende Entgelt betrug in 2022 EUR 5,28 Mio. (2021: EUR 4,83 Mio.).

Das von der COFAG treuhändisch gehaltene Konto zur Absicherung der aws/ÖHT Garantien beträgt mit Ende 2022 EUR 4,63 Mio. (2021: EUR 2,02 Mio.). Über das Jahr verteilt, überwies die COFAG zur Schadloshaltung EUR 59,21 Mio. (2021: EUR 7,14 Mio.) an das aws sowie EUR 7,34 Mio. (2021: EUR 2,68 Mio.) an die ÖHT. Da die COFAG für die Auszahlung der Finanziellen Maßnahmen den AntragstellerInnen keine Gebühren oder sonstigen Kostenersatz verrechnet, heben sich die sonstigen Aufwendungen, unter denen die genehmigten Auszahlungen verbucht werden, und die sonstigen Erträge, unter denen die Erstattung durch den Bund gebucht wird, auf. Im Jahr 2022 standen sich somit Erträge und Aufwendungen aus Finanziellen Maßnahmen iHv EUR 4,33 Mrd. (2021: EUR 7,95 Mrd.) gegenüber.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Das Betriebsergebnis der COFAG beträgt im Geschäftsjahr 2022 EUR 5,98 Mio. (2021: EUR 7,16 Mio.) und ergibt sich im Wesentlichen aus Rückflüssen von Regressforderungen.

Die Geschäftstätigkeit der COFAG ist nicht marktwirtschaftlich ausgerichtet, wodurch die Darstellung von Rentabilitätskennzahlen unterbleibt.

Eigenkapitalquote	2022	2021
Eigenkapital	38.279.996	33.353.100
Gesamtkapital	681.638.180	2.056.999.761
in %	5,62%	1,62%

Liquidität

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 ergibt sich eine Liquidität von EUR 649,66 Mio. (2021: EUR 1,81 Mrd.). Verzinsliches Fremdkapital liegt nicht vor, sodass sich keine Nettoverschuldung ergibt.

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung	2022	2021
Finanzielles Ergebnis aus laufender Geschäftstätigkeit	(4.422.545.998)	(7.803.095.146)
Finanzielles Ergebnis aus dem a.o. Bereich	0	0
Finanzielles Ergebnis aus der Investitionstätigkeit	(90.326)	(113.927)
Finanzielles Ergebnis aus der Finanzierungstätigkeit	3.261.000.000	7.689.094.897
zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	(1.161.636.324)	(114.114.176)
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	649.701.242	1.811.337.566

2) Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

a) Voraussichtliche Entwicklung

Die COFAG erwartet, dass bis Ende 2023 sämtliche Förderanträge abgearbeitet sind. Über das Jahr 2023 wird sich die Ressourcenbindung für die Bearbeitung von Förderanträgen reduzieren. Gleichzeitig werden sich die Anstrengungen der COFAG auf die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen finanziellen Maßnahmen konzentrieren. Zu den Rückforderungsgründen zählen u.a. Bestandszinskorrekturen, fehlende Endabrechnungen sowie fehlende Antragsberechtigungen.

b) Wesentliche Risiken & Ungewissheiten

Die COFAG ist keinen wesentlichen Risiken oder Unsicherheiten ausgesetzt, da die Finanzierung der von der COFAG im Auftrag des Bundesministers für Finanzen ergriffenen finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ABBAG-Gesetz zugunsten von Unternehmen gemäß § 3b Abs. 1 ABBAG-Gesetz, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dieser Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind, durch entsprechende Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bund sichergestellt sind.

Die Abdeckung des Verwaltungsaufwandes der COFAG ist durch die "Verwaltungsaufwand-Finanzierungsvereinbarung gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-Gesetz", abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und der COFAG, sichergestellt.

Aus der operativen Geschäftstätigkeit heraus ergeben sich Risiken im Zusammenhang mit der Gestionierung der finanziellen Maßnahmen und im Zusammenhang mit der Beauftragung von externen Dienstleistungen. Diese sind durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen bestmöglich abgesichert.

Durch COVID-19 ergibt sich keine Auswirkung auf die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der COFAG. Die COFAG selbst ist von keinen Sanktionen in Verbindung mit der „Ukraine Krise“ betroffen. Antragstellende Unternehmen, die davon potenziell betroffen sein könnten, werden entsprechend überprüft. Die Fortführung des Unternehmens ist dadurch nicht gefährdet.

3) Sonstige Angaben

a) Bericht über die Forschung & Entwicklung

Von der COFAG werden keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten betrieben.

b) Finanzinstrumente

Die Gesellschaft setzte im GJ 2022 (wie auch im Vorjahr) keine derivativen Finanzinstrumente ein.

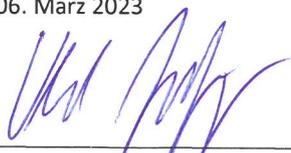
c) Zweigniederlassungen

Die COFAG unterhält keine Zweigniederlassungen.

4) Public-Corporate-Governance-Kodex

Der Österreichische Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beinhaltet Maßnahmen und Bestimmungen, die ein hohes Maß an Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen festlegen. Die COFAG erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher die Beachtung der Regeln des B-PCGK in den Satzungen implementiert.

Wien, am 06. März 2023



Mag. Ulrich Zafoschnig



Mag. Marc Schimpel, MBA

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternicht, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at